Allgemeine Bestellbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Bestellbedingungen gelten - soweit nicht zwischen dem in der Fußzeile genannten, den Vertrag schließenden Unternehmen der Rolls-Royce Power Systems Gruppe (nachfolgend „AG“ genannt) und dem Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ genannt) schriftlich etwas anderes vereinbart wird - für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Diese Allgemeinen Bestellbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten ausschließlich; sonstige Bestimmungen, insbesondere die allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN, finden keine Anwendung, unabhängig davon, ob der AG diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich zurückgewiesen hat oder nicht. Diese Allgemeinen Bestellbedingungen gelten selbst dann ausschließlich, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Bestellbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annimmt.
2. Diese Allgemeinen Bestellbedingungen gelten in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem AN geltenden Fassung auch für alle künftigen gleichartigen Rechtsgeschäfte zwischen dem AG und dem AN.
3. Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen zwischen AG und AN haben Vorrang. Soweit nicht das Gegenteil bewiesen wird, ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung des AG für den Inhalt des entsprechenden Vertrags relevant.
4. Änderungen und Ergänzungen der Liefer-/Leistungsverträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform wird auch durch einfache E-Mails, Fax oder EDI gewahrt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Hiervon unberührt bleiben etwaige Individualabreden, die vorrangig Geltung haben.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Bestellbedingungen bzw. in dem Vertrag nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen worden sind.
6. Integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Bestellbedingungen sind unsere „Allgemeinen Anliefervorschriften“, herunterzuladen unter https://www.mtu-solutions.com/eu/de/contact/purchasing/supplier-downloads.html über den Link Button Allgemeine Einkaufsbedingungen Rolls-Royce Solutions Augsburg GmbH, Augsburg (Germany). Der AN verpflichtet sich zur vollständigen Einhaltung dieser Allgemeinen Anliefervorschriften.

II. Vertragsschluss

1. Angebote, Kostenschätzungen, und andere Leistungen des AN, die der Vorbereitung des Vertragsschlusses dienen, sind kostenfrei. Der AN ist mindestens vier Wochen an sein Angebot gebunden.
2. Nur schriftliche Bestellungen des AG sind bindend. Mündliche oder per Telefon erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Die Schriftform wird durch Brief, aber auch durch einfache E-Mail, Fax oder EDI gewahrt.
3. Bestellungen des AG sind vom AN (sofern vorhanden unter Benutzung der der Bestellung angehefteten Auftragsbestätigung) unverzüglich (jedenfalls innerhalb von 14 Tagen) schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z. B. durch Brief, einfache E-Mail, Fax oder EDI) oder durch Lieferung zu bestätigen, es sei denn, der AG hat hierauf verzichtet. Weicht die Auftragsbestätigung des AN von der Bestellung des AG ab, so ist der AG nur noch an die Bestellung gebunden, wenn er der Abweichung, die als neues Angebot gilt, schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. durch Brief, einfache E-Mail, Fax oder EDI) zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen/Leistungen oder die Bezahlung derselben bedeutet keine Zustimmung.
4. Mit Bestätigung der Bestellung sichert der AN zu, dass er die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen an die Fachkompetenz zur Ausführung der Bestellung erfüllt.

III. Änderungen

1. Der AG kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefer-/ Leistungstermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
2. Will der AN seine Lieferung/Leistung gegenüber einer früheren Bestellung gleicher Art oder gegenüber einer Spezifikation in der vorliegenden Bestellung ändern, so ist dies bei Verbesserungsänderungen nach schriftlicher Zustimmung des AG möglich. Soweit eine Änderung logistische Belange eines Endkunden berührt, hat der AN bei Zustimmung zur Änderung auch solche mitgeteilten Belange zu berücksichtigen. Der AN trägt dafür die Verantwortung, dass auch seine geänderte Lieferung/Leistung im Hinblick auf den vom AG angegebenen Verwendungszweck beanstandungsfrei ist.

IV. Zeichnungen und Skizzen

1. Soweit der AG Zeichnungen und Skizzen des AN freigibt, stellt dies lediglich eine unverbindlichen Gefälligkeit gegenüber dem AN dar und befreit den AN nicht von seiner Pflicht zur Beachtung und Erfüllung aller rechtlichen und vertraglich vereinbarten Vorgaben und Anforderungen.
2. CAD- und Office Daten sind in einer Form zu liefern, die von den beim AG aktuell eingesetzten Systemen verarbeitet werden können.

V. Kennzeichnungspflichten

Integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Bestellbedingungen sind unsere „Kennzeichnungspflichten“, herunterzuladen unter https://www.mtu-solutions.com/eu/de/contact/purchasing/supplier-downloads.html über den Link Button Allgemeine Einkaufsbedingungen Rolls-Royce Solutions Augsburg GmbH, Augsburg (Germany). Der AN verpflichtet sich zur vollständigen Einhaltung dieser Kennzeichnungspflichten.

VI. Materialbeistellungen, überlassene Unterlagen o.ä., Geheimhaltung

1. Vom AG beigestellte Stoffe oder Teile (Material) bleiben alleiniges Eigentum des AG, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen (§§ 946 bis 948 BGB) entgegenstehen.
2. Vom AG dem AN beigestelltes Material wird vom AN von anderen Materialien getrennt, als Eigentum des AG gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen

Kaufmannes verwahrt. Der AN ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und den AG von Veränderungen in der Menge (z.B. Diebstahl und Untergang der Sache) und Zustand (Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren.

3. Verarbeitungen oder Umbildungen des beigestellten Materials durch den AN werden für den AG vorgenommen. Wird die Ware, für die sich der AG das Eigentum vorbehalten hat, mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes zzgl. Umsatzsteuer der im Eigentum des AG stehenden Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Letzteres gilt entsprechend bei Vermischung und Verbindung, es sei denn, ein anderer, nicht im Eigentum des AG stehender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.
4. Soweit der AN zur Erstellung des Angebots bzw. Ausführung der Bestellung Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Matrizen, Werkzeuge, Schablonen, Muster oder Ähnliches erhält, bleiben diese Gegenstände alleiniges Eigentum des AG und dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der AG stimmt im Voraus schriftlich zu. Auch soweit derartige Gegenstände durch wesentliche Mitwirkung des AG (Versuche etc.) vom AN entwickelt oder nach Angaben des AG vom AN gefertigt werden, dürfen sie nur für Zwecke der Bestellung verwendet werden und sind, falls alleiniges Eigentum des AG, auf Verlangen unverzüglich frei Haus an den AG zurück zu senden. Außer im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts unzulässig. Alle Gegenstände dieser Art sind vom AN in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig aufzubewahren.
5. Soweit der AN mit Hilfe vom AG Spezifikationen oder nach AG-Unterlagen Teile bzw. sonstige Sachen (einschließlich Software u. Ä.) für den AG entwickelt und/oder gefertigt hat, darf er solche Teile bzw. Sachen ohne schriftliche Zustimmung des AG weder an Dritte liefern noch für die Herstellung von Produkten für Dritte verwenden.
6. Sind die Arbeitsergebnisse, die der AN im Rahmen der zu erbringenden Leistung erzielt, durch Urheberrechte geschützt, so hat der AN dem AG das ausschließliche, durch den AG allein übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht einzuräumen, diese Arbeitsergebnisse in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verbreiten) und Dritten für alle Nutzungsarten - allein und nach freiem Ermessen - Nutzungsrechte einzuräumen.
7. Alle nicht offenkundigen kaufmännischen und/oder technischen Informationen, insbesondere solche nach Abs. 4 und 5 dieser Ziffer, die dem AN im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind Betriebsgeheimnisse des AG und daher vertraulich zu behandeln. Soweit im Einzelfall und nur mit schriftlicher Zustimmung des AG eine Offenlegung von Betriebsgeheimnissen erfolgt, hat der AN dem Dritten die Verpflichtungen aus dieser Bestimmung in gleicher Weise aufzuerlegen.

VII. Liefer-/Leistungstermine

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind bindend.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen Lieferungen FCA (Incoterms® 2020) an die in der Bestellung benannte Adresse.
3. Bei Nichteinhaltung von Liefer-/Leistungsterminen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der AG ist insoweit auch zum teilweisen Rücktritt berechtigt. Für den Eintritt des Verzuges kommt es nicht darauf an, ob der AN selbst rechtzeitig beliefert wird.
4. Im Falle des Verzuges kann der AG für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes geltend machen. Die Geltendmachung einer verwirkten Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung erfolgen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt dem AG unbenommen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom AN zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
5. Abzusehende Verzögerungen einer Lieferung bzw. Leistungserbringung – aus welchem Grund auch immer- hat der AN dem AG unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
6. Die vereinbarten Liefer-/Leistungstermine können vom AG bis zu maximal 6 Monaten hinausgeschoben werden, wenn sich durch Ereignisse höherer Gewalt, wie z.B. Arbeitsausstände oder Betriebsstörungen anderer Art beim AG der vorgesehene Bedarf verzögert. Hierdurch entstehen dem AN keinerlei Ansprüche. Das Rücktrittsrecht nach Ziff. XV 1. a) bleibt hiervon unberührt.

VIII. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, FCA Incoterms® 2020 einschließlich Verpackung an die in der Bestellung angegebene Adresse, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist.
2. Ermäßigt der AN seine Preise, so wird für noch nicht erbrachte Lieferungen/Leistungen die Möglichkeit einer Preisreduzierung abgestimmt.

IX. Zahlung

1. Die Zahlung wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 90 Tagen nach erfolgter vollständiger Lieferung/Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig.
2. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vom AG vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des AN eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der AG nicht verantwortlich.
3. Der AG hat das Recht, Forderungen, die auf eine andere Währung als Euro lauten, in Euro durch Zahlung oder durch Aufrechnung zu befriedigen. Der Umrechnungskurs richtet sich nach dem Kurswert, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG im gesetzlichen Umfang zu.
5. Zahlungen des AG bedeuten keine Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragsgemäß.
6. Zahlungsverzug tritt nicht ohne vorherige schriftliche Mahnung ein.
7. Befindet sich der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, so kann der AN Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangen.

X. Gefahrübergang / Eigentumsvorbehalt des AN

1. Alle Angaben zum Bestimmungsort der Liefergegenstände richten sich nach den Incoterms® 2020.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht bei Lieferung mit Übergabe am vereinbarten Ort entsprechend dem vereinbarten Incoterm® 2020 auf den AG, bei Lieferungen zur Aufstellung oder Montage sowie bei vergleichbaren Leistungen mit der Abnahme am Aufstellungs-/Erfüllungsort, über.
3. Soweit eine Abnahme nach Übergabe vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.
4. Eigentumsvorbehalte des AN, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, sind ausgeschlossen. Behält sich der AN das Eigentum an seinen Liefergegenständen vor, so gilt dieser Eigentumsvorbehalt nur bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung, soweit der AG nicht bereits vorher durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentümer dieser Gegenstände geworden ist.

XI. Mängelhaftung

1. Die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften (einschließlich der Aktualisierungspflicht des AN), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der AN insbesondere dafür, dass die Liefergegenstände bei Gefahrübergang auf den AG frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Die Liefergegenstände sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.
3. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere diejenigen Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Spezifikationen und Qualitätsanforderungen sowie die sonstigen vom AG genehmigten oder übernommenen Beschreibungen, die, insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung, Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeine Bestellbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Produktbeschreibung, Zeichnung, Spezifikation oder Qualitätsanforderung vom AG, vom AN oder vom Hersteller oder einem sonstigen Dritten stammen.
4. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt als vereinbarte Beschaffenheit weiterhin, dass die Liefergegenstände neu, von handelsüblicher Qualität, nicht gebraucht, nicht wiederaufbereitet oder aus wiederaufbereiteten Materialen hergestellt und für die Verwendung entsprechend dem in der Bestellung spezifizierten Zweck geeignet sind. Soweit ein solcher Zweck nicht vereinbart ist, gilt der nach der üblichen Verwendung geschuldete Zweck als vereinbart.
5. Ein Sachmangel liegt unbeschadet gesetzlicher Vorgaben auch bei einer (ausnutzbaren) Schwachstelle in gelieferter Software vor.
6. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem AG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem AG der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
7. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist (z.B. im Rahmen der Qualitätsanforderungen), die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungsobliegenheit des AG beschränkt sich auf solche Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle des AG unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren leicht zu erkennen sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit des AG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen verzichtet der AN gegenüber dem AG auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.
8. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des AG gilt: Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) – innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Kosten und Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr des Eintritts unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; in diesem Fall ist der AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
9. Der AN ist verpflichtet, Rechtsmängel ab ihrer Geltendmachung innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, vorausgesetzt, dass die Rechtsmängel nicht darauf zurückzuführen sind, dass der AG eine von ihm unbestrittene Zahlungspflicht im Rahmen der jeweiligen Bestellung nicht erfüllt hat.
10. Im Rahmen der Nachbesserung ist der AN auch verpflichtet, alle ggf. notwendigen Tests und Untersuchungen an den Liefergegenständen und - sofern erforderlich - den Versand und Austausch der Ersatzliefergegenstände jeweils auf eigene Kosten vorzunehmen.
11. Im Übrigen ist der AG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der AG bei Verschulden des AN nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz
12. Sofern der Gegenstand eine Dienstleistung oder eine sonstige nicht auf Lieferung oder Herstellung einer Sache bezogene Leistung ist, gewährleistet der AN, dass die Leistungserbringung in Art und Umfang der eines ordentlichen Kaufmannes in Übereinstimmung mit den höchsten branchentypischen Standards und Verfahrensweisen entspricht.
13. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der AG nicht auf Gewährleistungsansprüche.
14. Der AN ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auftretenden und gerügten Mängel zu beseitigen. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines

bestimmten Mangels wird durch die schriftliche Mängelrüge des AG bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang einer schriftlichen Erklärung, der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor.

15. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren Mängelansprüche innerhalb von drei Jahren ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Sofern ein Liefergegenstand in Produkten verwendet wird, die der AG an seine Kunden ausliefert, beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist mit Inbetriebsetzung beim Kunden, spätestens jedoch 12 Monate nach Gefahrübergang auf den AG. Für ausgetauschte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

XII. Qualitätsmanagement

Für die Lieferung der Liefergegenstände gilt die Qualitätsnorm MTQ 5003. Für die Lieferung von Bauteilen und Komponenten der Elektronik in den Liefergegenständen gilt zusätzlich die Qualitätsnorm MTQ 5012. Für die Cybersicherheit der Liefergegenstände gilt die Qualitätsnorm MTQ 5014. Für die Entwicklung und Lieferung von Elektronik und Software gilt darüber hinaus die Qualitätsnorm MTQ 5013. Für Anforderungen an die Informationssicherheit gilt die Qualitätsnorm MTQ 5015. Im Weiteren gelten zusätzlich die Allgemeinen Fertigungsvorschriften Fertigungs- und Montagevorschriften MMN 332. Die Normen sind abrufbar unter https://www.mtu-solutions.com/eu/de/contact/purchasing/supplier-downloads.html über den Link Button Allgemeine Qualitätsrichtlinien. Der AN verpflichtet sich zur vollständigen Einhaltung dieser Normen. Der AN ist verpflichtet, geeignete Produktsicherheitsschulungen für alle Mitarbeiter regelmäßig und fortlaufend durchzuführen und nach Aufforderung des AG geeignete Nachweise über die Durchführung solcher Schulungen vorzulegen.

XIII. Korrekturmaßnahmen und Produkthaftung

1. Soweit eine Behörde oder staatliche Einrichtung, die für die Marktüberwachung der Liefergegenstände zuständig ist, den AG oder AN schriftlich darüber informiert oder soweit der AG oder der AN Grund zu der Annahme haben, dass die Liefergegenstände
   a) mögliche Sicherheitsrisiken bergen oder Gefahrensituationen schaffen oder verursachen können, einschließlich dem Risiko für ernsthafte Verletzungen oder den Tod, oder
   b) einen Mangel, Defekt oder sonstige Qualitätsbeeinträchtigungen enthalten, oder
   c) nicht den gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Vorschriften und Standards entsprechen,
   d) und soweit es aus diesem Grund gesetzlich vorgeschrieben ist oder es ratsam oder erforderlich erscheint, entsprechende Korrekturmaßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere die betroffenen Liefergegenstände zurückzurufen und/oder zu reparieren/nachzurüsten, zurückzunehmen, einen Verkaufsstopp anzuordnen oder eine öffentliche Warnung auszusprechen,

   werden sich der AN und der AG umgehend über diesen Umstand und die zu Grunde liegenden Fakten und Sachverhalte in Kenntnis setzen.
2. Der AG ist berechtigt zu entscheiden, ob die entsprechende Korrekturmaßnahme, in besondere der Rückruf der betroffenen Liefergegenstände ("Rückrufaktion") angebracht ist, soweit nicht bereits wegen einer entsprechenden Mitteilung der zuständigen Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung die Korrekturmaßnahme unvermeidbar ist.
3. Soweit eine Korrekturmaßnahme auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder soweit der AG entscheidet, dass eine Korrekturmaßnahme angebracht ist, wird der AN unverzüglich einen Plan oder Pläne zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen ("Korrekturmaßnahmenpläne") entwickeln, die unter anderem alle Maßnahmen beinhalten, die gemäß den gesetzlichen Anforderungen oder gemäß den sonstigen im konkreten Einzelfall anwendbaren Vorschriften und Standards sowie etwaiger behördlicher Vorgaben erforderlich und notwendig sind. Der AN wird dem AG die Korrekturmaßnahmenpläne vor deren Umsetzung zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.
4. AG und AN werden zusammenarbeiten und gemeinsam sicherstellen, dass die Korrekturmaßnahmenpläne vor deren Umsetzung für beide Parteien angemessen und akzeptabel sind.
5. Sollte der AG einer gesetzlichen oder behördlich gerechtfertigten Frist hinsichtlich der Korrekturmaßnahmenpläne unterliegen, ist der AG unter Abweichung zu Abs. 4. dieser Ziffer berechtigt, die Einhaltung der Frist durch eigenständige Korrekturmaßnahmen sicherzustellen. Etwaige Aufwendungen und Schäden, die dem AG durch die Verzögerung der vom AN geschuldeten Korrekturmaßnahmenpläne entstehen, hat der AN zu ersetzen.
6. Der AG ist jederzeit berechtigt, etwaige Korrekturmaßnahmen sowie ggfls. notwendige Übermittlungen an die zuständigen Behörden und staatlichen Einrichtungen selbst vorzunehmen. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, mit dem AG entsprechend zusammenzuarbeiten und diesen in vollem Umfang zu unterstützen. Insbesondere ist der AN verpflichtet, die Erfüllung etwaiger gerechtfertigter Auskunftsansprüche der zuständigen Behörde gegenüber dem AG durch vollständige und fristgemäße Lieferung aller notwendigen Informationen zu unterstützen.
7. Jede Partei wird die jeweils andere Partei konsultieren, bevor Mitteilungen im Hinblick auf mögliche Sicherheitsbedenken und weitere konkrete Informationen betreffend die betroffenen Liefergegenstände an die Öffentlichkeit, Medien oder Behörden und staatliche Einrichtungen weitergegeben werden. Diese Konsultationspflicht besteht jedoch nicht, wenn eine vorherige Konsultation eine rechtzeitige Benachrichtigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verhindern würde. In jedem Fall unterrichten sich die Parteien hinsichtlich aller Informationsoffenlegung betreffend die Vertragsbeziehung und -gegenstand gegenüber Behörden aller Art unverzüglich gegenseitig.
8. Soweit der AN für einen Produktschaden sowie damit einhergehende Aufwendungen verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und der AN im Außenverhältnis selbst haftet.

9. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN dem AG etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Korrekturmaßnahme ergeben. Hierzu zählen insbesondere alle Kosten für oder aufgrund von Untersuchungen der betroffenen Liefergegenstände, durch Reparaturen oder, wo Reparaturen nicht möglich sind, dem Ersatz von Liefergegenständen, Verpackung und Versand von zurückgerufenen Liefergegenständen, der Ermittlung und Benachrichtigung betroffener Kunden sowie der Benachrichtigung der Öffentlichkeit und der Medien, soweit dies erforderlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sollte der AG im Hinblick auf einen Fehler, der vom AN verursacht wurde, von Dritten im Wege der Produkthaftung in Anspruch genommen werden oder nach den im Verhältnis zu Kunden des AG anwendbaren Rechtsvorschriften zu Produktwarnungen oder -rückrufen verpflichtet sein, wird der AN den AG im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter freistellen und alle hierdurch verursachten Kosten tragen.
10. Der AN haftet für Kosten, die dem AG aufgrund Versäumnis der gesetzlichen Verpflichtung zur Vorkehrung für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken (Einrichtung vorsorgliches Krisenmanagement gem. § 6 Abs. 2 ProdSG), die dem AN obliegen, entstehen.

XIV. Versicherung

1. Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragserfüllung sowie für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferung der Liefergegenstände oder Erfüllung aller Leistungspflichten unter diesem Vertrag auf eigene Kosten Versicherungen bei renommierten und solventen Versicherern (d. h. Versicherer mit einer Mindestbewertung von A- VII oder S&P A) abzuschließen, insbesondere:
   a) eine Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen-/ Sachschadensfall,
   b) eine Sachversicherung für den Ersatz aller Sachwerte die im Eigentum des AN stehen, von diesem gemietet oder geleast sind oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vom AN genutzt werden und für alle Sachwerte des AG, die sich im Gewahrsam des AN befinden,
2. Alle in diesem Abschnitt benannten Versicherungen müssen so ausgestaltet sein, dass
   a) die jeweilige Deckung jeweils ohne zusätzliche Bedingungen und auch im Fall der beiderseitigen Haftung besteht,
   b) kein Selbstbehalt oder eine Selbstbeteiligung vereinbart ist,
   c) der AG und die mit ihm verbundenen Unternehmen sowie deren Organe, Geschäftsführer, sonstigen Vertreter und Angestellte bzw. Mitarbeiter als zusätzlich Begünstigte bzw. als Zahlungsbegünstigte im Verlustfall (additional insured) ausgewiesen sind, und
   d) ein Regressverzicht zu Gunsten des AG bzw. der mit ihm verbundenen Unternehmen gegen alle Schäden und Verluste vorgesehen ist, die von den in diesem Abschnitt benannten Versicherungen abgedeckt sind.
3. Soweit eine Versicherung die Zahlung einer Selbstbeteiligung oder eines Selbstbehaltes vorsieht oder der AG wegen einer Selbstbeteiligung oder eines Selbstbehaltes in Anspruch genommen wird, geht diese in jedem Fall zu Lasten des AN bzw. kann der AG vom AN entsprechenden Ausgleich oder Ersatz verlangen.
4. Der AN wird dem AG auf entsprechende Anforderung den oder die Versicherungsscheine zum Nachweis der in den Ziffern. XIV. 1. und XIV. 2. geregelten Bestimmungen aushändigen.
5. Den AG trifft im Hinblick auf die Versicherungspolicen und den entsprechenden Versicherungsschutz keine Prüfungspflicht dahingehend, dass die Versicherung den vorgenannten Anforderungen genügt.
6. Sofern der AG einen Versicherungsschein akzeptiert, obwohl die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt sind, folgt daraus kein konkludenter Verzicht auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten des AN den vorgennannten Versicherungsschutz zu erlangen und unterhalten.

XV. Rücktritt, Kündigung

1. Ungeachtet gesetzlicher Rücktritts- und Kündigungsrechte, sowie weiterer Ansprüche ist der AG insbesondere berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn:
   a) der Bedarf des AG infolge von höherer Gewalt, wie z.B. Arbeitskämpfen, unverschuldeter Betriebsstörung, Unruhen, behördlichen Maßnahmen oder unabwendbaren Ereignissen erheblich verringert ist und das Ereignis höherer Gewalt 6 Wochen oder länger andauert, oder
   b) der Liefergegenstand zur Weiterlieferung an einen Dritten bestimmt ist und der Vertrag aus nicht vom AG zu vertretenden Gründen nicht zur Ausführung gelangt, insbesondere soweit über das Vermögen des Dritten ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet wurde oder der Dritte in sonstigen Vermögensverfall gerät oder seinen Betrieb einstellt.
2. Der AG ist weiter berechtigt, Verträge, bei denen gesetzlich ein Kündigungsrecht vorgesehen ist, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
   a) der AN eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu vertreten hat, insbesondere seine Obliegenheiten nach Ziffern VI.4, VI.6 und XIV. verletzt,
   b) der AN seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht, oder
   c) über das Vermögen des AN ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder beim AG eine schriftliche Kreditauskunft eingeht, aus der sich die Kreditunwürdigkeit des AN ergibt.
3. Dauerschuldverhältnisse kann der AG soweit nichts anderweitig vereinbart ist jederzeit und ohne Vorliegen eines der vorgenannten Gründe mit einer angemessenen Frist kündigen.
4. Im Falle einer Kündigung nach § 648 BGB vergütet der AG mangelfrei fertig gestellte Teile der Leistungen anteilig. Nicht fertig gestellte Teile der Leistungen vergütet der AG entsprechend § 648 BGB, jedoch mit einem maximalen Gewinn i.H.v. 4 %.

XVI. Unteraufträge

Die Einschaltung oder der Wechsel eines Unterauftragnehmers oder der Einsatz von Fremd- oder Leihpersonal durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Im Übrigen hat der AN dem Unterauftragnehmer die gleichen Pflichten zu übertragen, wie er sie gegenüber dem AG eingegangen ist. Darüber hinaus haftet der AN für Verschulden seines Unterauftragnehmers/Zulieferers wie für eigenes Verschulden.

XVII. Teilebevorratung / Lieferbereitschaft

Der AN hat für die normale Lebensdauer seiner Lieferung/Leistung, mindestens aber für die Dauer von 10 Jahren nach Lieferung/Leistung eine Teilebevorratung/Lieferbereitschaft sicher zu stellen. Auch wenn eine solche Pflicht für an den AG erbrachte Lieferungen/Leistungen nicht mehr besteht, hat der AN den AG von einer etwa beabsichtigten Einstellung seiner Lieferungen/Leistungen so rechtzeitig zu unterrichten, dass zur eigenen Teilebevorratung des AG noch Teile geliefert werden können.

XVIII. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bedarf der schriftlichen Einwilligung des AG.

XIX. Rechte Dritter

Der AN stellt sicher, dass im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Liefergegenstände keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Wird der AG von einem Dritten wegen einer Rechtverletzung in Anspruch genommen, hat der AN den AG von allen Ansprüchen freizustellen und dem AG alle Aufwendungen zu ersetzen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen, soweit der verursachte Schaden seinen Ursprung im Herrschafts- und Organisationsbereich des AN hat.

XX. Einsatz Künstlicher Intelligenz

1. Anzeigepflicht

   Der AN ist verpflichtet, den AG unaufgefordert und schriftlich darüber zu informieren, wenn bei der Erbringung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen Systeme Künstlicher Intelligenz (KI-Systeme) zum Einsatz kommen oder KI-Systeme selbst Vertragsgegenstand sind.

2. Auskunftspflicht

   Auf schriftliche Anforderung des AG hat der AN sämtliche Informationen, Unterlagen und/oder Dokumentationen unverzüglich bereitzustellen, die für die Beurteilung der Funktionsweise und der Risiken der vom AN eingesetzten oder gelieferten KI-Systeme im Hinblick auf die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen (insb. EU KI-Verordnung) sowie der AG eigenen internen KI-spezifischen Vorgaben erforderlich sind, sofern deren Bereitstellung dem AN mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

XXI. Datenschutz

Der AG ist berechtigt, personenbezogene Daten über den AN nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung zu speichern, zu nutzen, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen, soweit die Vertragsabwicklung dies erfordert.

XXII. Ursprungserklärung

Soweit zur Erlangung von Zollpräferenzen eine Warenursprungserklärung nötig ist, hat der AN diese Erklärung richtig, vollständig und rechtzeitig mit dem vorgeschriebenen Wortlaut abzugeben, wobei die genaue Warenbezeichnung unter Verwendung der eigenen Warenbezeichnung des AG und – soweit beim AG vorhanden – Sachnummer zu erfolgen hat.

XXIII. Warenursprung und Präferenzen

1. Präferenznachweise

   Ein AN mit Sitz in einem Land, mit dem die EU Präferenzabkommen geschlossen (siehe www.zoll.de) hat, muss zur Erlangung von Zollpräferenzen, soweit dies möglich ist, eine gültige Ursprungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung abgeben, wobei die genaue Warenbezeichnung unter Verwendung unserer eigenen Warenbezeichnung und – wenn vorhanden- unserer Sachnummer zu erfolgen hat. Der AN ist verpflichtet, für einen, durch eine zu Unrecht ausgestellte Ursprungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung, entstandenen Schaden aufzukommen.

2. Lieferantenerklärung

   Ein AN mit Sitz in der EU muss zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der von ihm zu liefernden Waren – soweit dies möglich ist – eine gültige Langzeit-Lieferantenerklärung mit Präferenzursprungseigenschaft abgeben (siehe www.zoll.de), wobei die genaue Warenbezeichnung unter Verwendung unserer eigenen Warenbezeichnung und – wenn vorhanden – unserer Sachnummer zu erfolgen hat. Der AN wird darauf hingewiesen, dass er für eine zu Unrecht ausgestellte Lieferantenerklärung für einen evtl. dadurch entstandenen Schaden in Regress genommen werden kann.

3. Ursprungsland

   Die Angabe vom Ursprungsland (handelspolitische Ursprung) ist vom AN auf der Rechnung, soweit dies möglich ist, je Positionsnummer bzw. Materialnummer aufzuführen. Ansonsten ist die Angabe des handelspolitischen Ursprungs auf einem anderen Handelspapier oder mittels einer Lieferantenerklärung oder eines Ursprungszeugnisses mit Bezug auf die Lieferung abzugeben.

XXIV. Arbeits- und Umweltschutz, REACH-Verordnung, Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Bestellbedingungen sind die Regelungen zum „Arbeits- und Umweltschutz, REACH-Verordnung, Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen“, herunter zu laden unter https://www.mtu-solutions.com/eu/de/contact/purchasing/supplier-downloads.html über den Link Button Allgemeine Einkaufsbedingungen Rolls-Royce Solutions Augsburg GmbH, Augsburg (Germany). Der AN verpflichtet sich zur vollständigen Einhaltung dieser Regelungen.

XXV. Produktkonformität der Liefergegenstände/Produkte

1. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

   Der AN verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze, technischen Vorschriften, Normen und sonstige regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung, dem Inverkehrbringen und dem Betrieb der Liefergegenstände/gelieferten Produkte einzuhalten. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Verpflichtungen:

   a) Der AN ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die Liefergegenstände/Produkte alle gesetzlichen und technischen Anforderungen im Hinblick auf das Inverkehrbringen, die weitere Nutzung und Vermarkung im EWR (Europäische Wirtschaftsraum) zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs einhalten.

b) Soweit mit dem AN die Nutzung und Vermarkung der Liefergegenstände/Produkte in anderen Ländern als den Mitgliedsstaaten des EWRs vereinbart wurde, müssen die Liefergegenstände/Produkte alle gesetzlichen und technischen Anforderungen im Hinblick auf das Inverkehrbringen die weitere Nutzung und Vermarkung in den vereinbarten Ländern zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs einhalten. Falls dies ganz oder teilweise nicht möglich ist, muss der AN den AG dies unverzüglich schriftlich anzeigen.

c) Der AN stellt sicher, dass sämtliche Informationen, Zulassungen, Zertifikate und Konformitätserklärungen die für eine Nutzung oder Vermarktung der Liefergegenstände/Produkte nach den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben der jeweiligen Zielmärkte erforderlich sind, vorliegen und dem AG spätestens bei Gefahrübergang unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden.

d) Soweit dies erforderlich sein sollte, wird der AN auf Anfrage des AG alle weiteren technischen Dokumentationen, Risikobewertungen und Prüfberichte, die von den Behörden oder Zertifizierungsstellen in den jeweiligen Ländern auch nach Inverkehrbringen verlangt werden, zur Verfügung stellen.

e) Der AN ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.

f) Der AN wird den AG unverzüglich jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach der Bestellung schriftlich informieren, falls die Produkte/Liefergegenstände oder deren Verpackungen gesetzlichen stofflichen Restriktionen oder Informationspflichten (bspw. RoHS-VO, REACH-VO) unterliegen.

g) Der AN wird den AG unverzüglich jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach der Bestellung schriftlich informieren, falls die Produkte/Liefergegenstände nach internationalen Bestimmungen als Gefahrgut einzuordnen sind.

2. Freistellung

Der AN verpflichtet sich, den AG in vollem Umfang von allen Ansprüchen Dritter, Schäden, Verluste oder Kosten aus Bußgeldern, Rückrufen oder sonstigen Maßnahmen, die aufgrund der Nichteinhaltung der vorangehenden Verpflichtungen durch den AN erhoben werden, freizustellen.

XXVI. Exportkontrolle und Einhaltung von Sanktionen

Integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Bestellbedingungen sind unsere Vorschriften zu „Exportkontrolle und Einhaltung von Sanktionen“, herunterzuladen unter https://www.mtu-solutions.com/eu/de/contact/purchasing/supplier-downloads.html über den Link Button Allgemeine Einkaufsbedingungen Rolls-Royce Solutions Augsburg GmbH, Augsburg (Germany). Der AN verpflichtet sich zur vollständigen Einhaltung dieser Vorschriften.

XXVII. Kompensationsgeschäfte

Der AG weist den AN darauf hin, dass die Bestellungen den Kriterien hinsichtlich der Realisierung von Offset weltweit entsprechen. Auf Basis der Bestellungen durchgeführten Beschaffungen werden als Offset im jeweiligen Auftragsland durch den AG oder den Kunden des AG gemeldet. Der AN verpflichtet sich, den AG im Zusammenhang mit dem Anerkennungsprozess bestmöglich zu unterstützen und die Vorgaben für Offset des jeweiligen Landes und seiner gültigen Offset-Policy zu erfüllen. Über das Land und die für das jeweilige Land gültige Offset-Policy wird das Offsetmanagement des AG den AN informieren.

XXVIII. Anti-Korruptions- und Bestechungsklauseln

1. Der AN sichert zu, garantiert und verpflichtet sich gegenüber dem AG, dass weder er noch seine verbundenen Personen:

   (a) Handlungen vollzogen haben oder vollziehen werden, die einen Verstoß gegen ABC-Gesetze darstellen (unabhängig davon, ob der AN dem fraglichen ABC-Gesetz unterliegt); oder

   (b) Handlungen unternommen haben oder unternehmen werden, welche den AG oder irgendeines seiner verbundenen Personen dem Verstoß gegen ABC-Gesetze aussetzen könnte.

2. Der AN verpflichtet sich dazu:

   (a) bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags nicht gegen eine gegenüber Dritten geschuldete Vertraulichkeitspflicht zu verstoßen; und

   (b) keine unerlaubten Informationen anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob sie sich speziell auf den Gegenstand dieses Vertrags beziehen oder nicht.

3. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Allgemeinen Bestellbedingungen kann der AG, unbeschadet seiner gesetzlichen, vertraglichen oder billigkeitsrechtlichen Rechte, diesen Vertrag unverzüglich durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn der AN gegen eine der Klauseln XXVIII.1; XXVIII.2; XXVIII.4 oder XXVIII.6 dieser vorliegenden Ziffer verstößt. Sofern die Verletzung behoben werden kann, hat der AG dem AN zunächst eine angemessene Frist zur Behebung einzuräumen, die jedoch 2 Wochen nicht überschreiten wird.

4. Der AN verpflichtet sich zur vollständigen Einhaltung der Regelungen des Globalen Verhaltenskodex für Lieferanten (Global Supplier Code of Conduct) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags geltenden Fassung, herunter zu laden unter https://www.mtu-solutions.com/eu/de/contact/purchasing/supplier-downloads.html über den Link Button Globaler Verhaltenskodex für Lieferanten. Der AN ist verpflichtet, ein ebenfalls unter diesem Link zugängliches Bestätigungsformular an den AG zu versenden.

5. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Allgemeinen Bestellbedingungen sind die dem AN von dem AG im Rahmen dieses Vertrages oder in Zusammenhang mit seinem Gegenstand geschuldeten Zahlungen nicht fällig, wenn der AN einen Verstoß gegen eine der Klauseln XXVIII.1; XXVIII.2; XXVIII.4 oder XXVIII.6 dieser vorliegenden Ziffer begangen hat, bis sichergestellt ist, dass dem AG aufgrund des Verstoßes keine Schäden oder Verluste entstanden sind. Hat der AG den begründeten Verdacht eines Verstoßes oder behauptet ein Dritter einen solchen Verstoß, so wird die Zahlung erst dann fällig, wenn der AN substantiiert dargelegt und gegenüber dem AG nachgewiesen hat, dass der jeweilige Vorwurf unbegründet ist und kein tatsächlicher Verstoß gegen eine der Klauseln XXVIII.1; XXVIII.2; XXVIII.4 oder XXVIII.6 dieser vorliegenden Ziffer vorliegt.

6. Der AN sichert zu, garantiert und verpflichtet sich, dass weder er noch seine verbundenen Personen, in Bezug auf diesen Vertrag:
   (a) Maßnahmen oder Tätigkeiten vorgenommen haben oder vornehmen werden; oder

(b) Maßnahmen oder Tätigkeiten unterlassen haben oder unterlassen werden;
mit dem direkten oder indirekten Ziel, einen Fall von Steuerhinterziehung zu begünstigen.

7. Definitionen:

"ABC-Gesetze" bezieht sich auf das britische Gesetz zur Bekämpfung von Bestechung (United Kingdom Bribery Act 2010), das US-amerikanische Antikorruptionsgesetz (United States Foreign Corrupt Practices Act 1977 (15 U.S.C. Abschnitt 78dd-1, ff)) in der jeweils gültigen Form sowie auf alle anderen Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, die auf den Gegenstand des Vertrages anwendbar sind;

„Amtsträger" bezieht sich auf jegliche Person, die: (i) ein „ausländischer Amtsträger" (foreign public official) im Sinne des britischen Gesetzes zur Bekämpfung von Bestechung (United Kingdom Bribery Act 2010); oder (ii) ein „ausländischer Amtsträger" (foreign offical) im Sinne des US-amerikanischen Antikorruptionsgesetzes (United States Foreign Corrupt Practices Act 1977 (15 U.S.C. Abschnitt 78dd-1, ff)) in der jeweils gültigen Form ist.

„Kontrolle" bezieht sich auf die Fähigkeit, direkt oder indirekt: (i) über 50 % oder mehr der Aktien mit ordentlichem Stimmrecht für die Wahl von Führungskräften (oder Personen mit ähnlichen Funktionen) dieser Rechtsperson zu verfügen; oder (ii) die Art und Weise der Geschäftsführung und die Richtlinien dieser Rechtsperson zu bestimmen oder deren Bestimmung zu veranlassen, sei es durch Vertrag oder auf andere Weise; „kontrollieren" und „kontrolliert werden" werden entsprechend ausgelegt.

„Unerlaubte Informationen" bezieht sich auf alle Informationen, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, mündlicher oder anderer Form angeboten werden, zu deren Besitz und Verwendung der AN in Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht berechtigt ist. Dies schließt, ohne darauf beschränkt zu sein, jegliche Informationen aus vertraulichen Angeboten, Angebotsbedingungen oder Vertrags- und Preisbedingungen eines Wettbewerbers ein.

„Verbundene Personen" bezieht sich auf:

- alle Verbundenen Unternehmen einer Partei, oder
- alle Geschäftsführer und Organe, Mitarbeiter, Vertreter einer Partei oder deren verbundenen Unternehmen; oder
- alle anderen Personen, die im Namen der Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen handeln.

„Verbundenes Unternehmen" bezieht sich mit Blick auf eine Rechtsperson auf eine jegliche andere Rechtsperson, die erstgenannte Rechtsperson kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht.

XXIX. Menschenrechte, Umweltschutz, soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit

1. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG hiermit, jederzeit während des Bestehens der Vertragsbeziehung mit dem AG bis zur sodann vorrangigen schriftlichen Konkretisierung der einschlägigen Schutzgüter und Risiken gemäß Ziff. XXIX. 2. die im Rolls-Royce Power Systems-ESG-Kodex („ESG-Kodex"), herunterzuladen unter https://www.mtu-solutions.com/eu/de/contact/purchasing/supplier-downloads.html über den Link Button ESG-Kodex, aufgeführten Standards bei seinem Handeln zur Erfüllung des Vertrags mit dem AG im eigenen Geschäftsbereich einzuhalten. Die in dem ESG-Kodex genannten Standards sind integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Bestellbedingungen. Der eigene Geschäftsbereich des AN umfasst alle Tätigkeiten des AN im In- und Ausland, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem AG erforderlich sind; dies umfasst insbesondere sämtliche Vorgänge von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistung.
2. Der AG wird entsprechend der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG") turnusmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen im Hinblick auf den AN durchführen. Sofern sich hieraus, z.B. aufgrund Veränderungen der Risikolage, veränderte menschen- oder umweltrechtliche Erwartungen an den AN ergeben, um die Schutzziele des LkSG zu erreichen, teilt der AG dies dem AN schriftlich mit. Der AN hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Zugang der Mitteilung, in der Regel nicht später als einen Monat nach Zugang, angemessene Maßnahmen zu treffen, um diese mitgeteilten geänderten Erwartungen zu erfüllen. Die vorstehenden Sätze dieses Absatzes gelten entsprechend, wenn der AG den ESG-Kodex, soweit dies erforderlich ist, anpasst, um innerhalb der Lieferkette einen hinreichenden gebotenen Schutzstandard im Hinblick auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter sicher zu gewährleisten. Eine Anpassung ist insbesondere dann erforderlich, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse ein solcher Anpassungsbedarf durch den AG identifiziert wurde und dieser zur Einhaltung der Vorgaben des LkSG umgesetzt werden muss.
3. Teilt der AG dem AN nach vorstehender Ziff. XXIX. 2. einschlägige menschen- oder umweltrechtlicher Erwartungen mit, so muss der AN seine Mitarbeiter und unmittelbaren Unterlieferanten (d.h. seinen direkten Vertragspartnern in der Lieferkette) zu der Einhaltung dieser Standards oder anderer Standards, die ein in jeder Hinsicht mindestens vergleichbares Schutzniveau im Hinblick auf die vom AG mitgeteilten Schutzgüter sicherstellen, verpflichten. Der AN muss sich darüber hinaus bemühen, die Einhaltung dieser Standards auch gegenüber mittelbaren Lieferanten (d.h. Unternehmen in der Lieferkette, die nicht seine direkten Vertragspartner sind) möglichst weitgehend durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, z.B. durch Vereinbarung von Weitergabeklauseln mit seinen unmittelbaren Unterlieferanten.
4. Der AN wird den AG auf Anfrage und ad hoc bei veränderter Risikolage, insbesondere bei Anhaltspunkten für Risiken oder Verletzungen der unter Ziff. 1 genannten oder gemäß Ziff. 2 vom AG schriftlich mitgeteilten Erwartungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des AN in schriftlicher Form unaufgefordert über die Umsetzung seiner Pflichten im vergangenen Berichtszeitraum informieren. Der Bericht muss einen Überblick über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in diesem Bereich geben, gegebenenfalls die ergriffenen Maßnahmen beschreiben und insbesondere die Fälle aufführen, bei denen es im Rahmen der Umsetzung Schwierigkeiten gab und gibt. Über wesentliche Vorkommnisse, insbesondere Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Standards nach Ziff. XXIX. 1. oder den nach Ziff. XXIX. 2. mitgeteilten Erwartungen im eigenen Geschäftsbereich und bei der Adressierung der Erwartungen in der Lieferkette, muss der AN den AG unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich informieren. Der AN muss dem AG auf Anforderung

unverzüglich alle notwendigen Informationen in Textform zur Verfügung stellen, welche der AG zur Prüfung der in Ziff. 1 genannten oder nach Ziff. 2 mitgeteilten Standards entlang der Lieferkette und zur Prüfung der Einhaltung der Pflichten des AN berechtigterweise verlangt. Das kann insbesondere Informationen über die betroffene Region, die Wertschöpfungskette, die betroffenen Personen und den betroffenen Bereich der Umwelt, die Ursachen und die wirtschaftliche Tätigkeit des AN im Zusammenhang mit dem Risiko oder der Verletzung sowie Audit- und Zertifizierungsunterlagen über Betriebsstätten des AN sowie seiner Unterlieferanten, sofern vorhanden, umfassen. Die berechtigten Interessen des AN sowie die Beachtung der Rechte von Beschäftigten, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, sind bei der Mitteilung zu wahren. Das gilt auch für Verstöße bei Lieferanten des AN. Der AN kann hierzu insbesondere betroffene Geschäftsgeheimnisse in geeigneter Form zusammenfassen, um sie zu schützen. Der AG und der AN können im Einzelfall auch geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen vereinbaren.

5. Der AG darf den AN auf eigene Kosten bei Anhaltspunkten bei Risiken oder Verletzungen der Standards aus Ziff. XXIX. 1. oder der nach Ziff. XXIX. 2. mitgeteilten Erwartungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des AN auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Ziff. XXIX. auditieren. Die Auditierung ist während normaler Geschäftszeiten des AN durchzuführen und muss von dem AG zum Zwecke einer effektiven Kontrolle nicht vorangekündigt werden. Der AN muss dem AG Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Dokumenten, Geschäftsbereichen und Räumlichkeiten gewähren und mit dem AG im Rahmen des Audits bestmöglich kooperieren. Der AG hat im Rahmen des Audits auf die berechtigten Geschäftsinteressen des AN sowie auf Belange des Datenschutzes angemessen Rücksicht zu nehmen. Außerdem ist der AG zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Gegenstands und der Ergebnisse der Auditierung gegenüber Dritten verpflichtet. Der AG darf die Auditierung durch ein Drittunternehmen durchführen lassen und hat dabei die berechtigten Geschäftsinteressen des AN zu schützen sowie Belange des Datenschutzes zu wahren, z.B. durch den Abschluss entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen mit dem Drittunternehmen.
6. Der AN muss mit dem AG zusammenarbeiten, um im Falle festgestellter und nach Ziff. 2 mitgeteilter Risiken und Erwartungen oder Verletzungen der Standards nach Ziff. 1 oder der nach Ziff. 2 mitgeteilten Standards diese zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren und die Erfüllung der Pflicht des AN zur Einhaltung der Standards im eigenen Geschäftsbereich und der möglichst weitgehenden Einhaltung der Standards entlang der Lieferkette bei Einhaltung ordnungsgemäßer Sorgfalt sicherzustellen. Der AN wird anlassbezogen bei geänderter Risikolage mit einer geeigneten Zahl und einem geeigneten Kreis an Mitarbeitern an für den AN kostenfreien (Online-)Schulungen des AG teilnehmen, die der Prävention von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichtverletzungen dienen.
7. Der AN weist seine Beschäftigten und Unterlieferanten auf die Erreichbarkeit und anonyme Nutzbarkeit des Hinweisgebersystems des AG hin und fordert diese dazu auf, deren Beschäftigte und Unterlieferanten entlang der Lieferkette über Existenz und Funktionsweise des Hinweisgebersystem, erreichbar über den Link https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/de/gui/17304/index.html, zu informieren. Der AN sichert zu, benachteiligende Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen im Zusammenhang mit der Nutzung des Hinweisgebersystems zu unterlassen und eine offene Speak-Up-Kultur zu fördern, insbesondere im Hinblick auf etwaige wertorientierte sowie produktsicherheitsrelevante Bedenken.
8. Verstößt der AN gegen seine vorstehend in dieser Ziffer XXIX. genannten Pflichten oder steht eine Verletzung unmittelbar bevor, muss der AN unverzüglich an angemessenen Abhilfemaßnahmen mitwirken, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Soweit möglich, hat der AG dem AN hierfür zunächst die Möglichkeit zu geben, gemeinsam mit dem AG unverzüglich einen verbindlichen Fristenplan zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos aufzustellen und diesen mit dem AG umzusetzen. Ist die Aufstellung eines solchen Fristenplans ersichtlich ungeeignet zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos oder wird eine solcher Fristenplan vom AN nicht unverzüglich aufgestellt oder scheitert die Umsetzung des Fristenplans, darf der AG die Geschäftsbeziehung so lange aussetzen, bis der AN die Verletzung beendet hat. Dem AG steht zudem das Recht zu, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Vertragsverhältnis mit dem AN aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Ein derartiger wichtiger Grund sind insbesondere (a) ein schwerwiegender schuldhafter Verstoß oder (b) wiederholte schuldhafte Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen oder (c) das schuldhafte Nichtabstellen eines Verstoßes innerhalb einer zum Abstellen gesetzten Frist oder (d) das schuldhafte Verweigern einer Auditierung gemäß den vorstehenden Bestimmungen. Der AG hat einen angemessenen Anteil der Kosten der Abhilfemaßnahmen zu tragen, über dessen Höhe sie im Einvernehmen mit dem AN entscheidet und für dessen Höhe insbesondere die jeweiligen finanziellen, technischen und personellen Ressourcen, das Einflussvermögen der Parteien auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung und die Art des eigenen Verursachungsbeitrags maßgeblich sind. Können sich die Parteien über die Höhe nicht einigen, bestimmt der AG die Höhe nach den vorstehenden Kriterien nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
9. Der AN muss den AG von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter einschließlich Behörden oder sonstiger staatlicher Akteure, insbesondere Strafen oder Bußgeldern oder vergleichbarer Sanktionen, freistellen, die diese gegen den AG geltend machen, soweit diese Ansprüche und Forderungen Dritter auf schuldhafte Verstöße des AN gegen die Pflichten aus Ziffer XXIX. oder die nach Ziff. XXIX. 2. mitgeteilten Erwartungen gestützt werden oder dadurch begründet sind. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

XXX. Unterstützungspflichten des AN

Der AN ist verpflichtet, den AG bei der Erfüllung von diesen treffenden Berichtspflichten gegenüber öffentlichen Stellen und Behörden sowie gegenüber sonstigen Dritten zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wird der AN auf Aufforderung des AG die von diesem benötigten Daten in dem geforderten Umfang und Format fristgerecht und vollständig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere, aber nicht allein für vom AG zu erfüllende nachhaltigkeitsbezogene Berichtspflichten im Hinblick auf

Lebenszyklusanalysen (LCA), Umwelterklärungen (EPD) - z.B. im Rahmen der Ecodesign for Sustainable Products Verordnung der EU 2024/1781 - und/oder die Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) Verordnung der EU 2023/956 sowie die Corporate Sustainability Reporting Richtlinie der EU 2022/2464. Der AN haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gelieferten Daten.

XXXI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Bestellbedingungen unwirksam sein oder künftig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Falls eine unwirksame Klausel oder ein Teil hiervon nicht durch das dispositive Recht ersetzt werden kann, sind AG und AN verpflichtet, die unwirksame Bestimmung oder den unwirksamen Teil hiervon durch diejenige Regelung zu ersetzen, die ihren in diesen Allgemeinen Bestellbedingungen zum Ausdruck kommenden, beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

XXXII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Sitz des AG Erfüllungsort.
2. Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einer Lieferung oder Leistung ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz des AG; der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Sitz zu verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).